

**Stellungnahme zu dem Antrag vom 14.10.2019 der AfD-Fraktion auf sofortige Aussetzung der Straßenausbaubeiträge gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG LSA)**

In dem Antrag wird gefordert, einen Beschluss dahingehend zu fassen, dass Straßenausbaubeiträge sofort ausgesetzt werden. Es sollen bis auf weiteres keine Bescheide mehr an die Grundstückseigentümer verschickt werden.

---

**Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.**

Begründung:

Die Umsetzung der in dem Antrag gestellten Forderung wäre nicht mit der Beitragserhebungspflicht vereinbar.

Das Abstellen auf die Bescheiderteilung heißt, dass die beitragsauslösende Maßnahme zwar durchgeführt wird, die Grundstückseigentümer aber nicht zu den dadurch entstandenen Kosten herangezogen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA können Landkreise und Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden. Für die erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 in Bezug auf Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) *erheben* die Gemeinden solche Beiträge (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA).

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ist die vollziehende Gewalt [...] an Gesetz und Recht gebunden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Festsetzung vor, so ist die Behörde nach dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet, die Abgaben festzusetzen. Auch die Gemeindevertretung ist nicht befugt zu beschließen, dass die Verwaltung aufgrund einer Satzung entstandene Abgaben generell oder in bestimmten Fällen, ohne dass die gesetzlichen Billigkeitsvoraussetzungen vorliegen, nicht festsetzen oder einziehen soll (VG Schleswig, Urt. vom 19.03.1979, Az.: 6 A 55/79, zitiert von Kirchmer in: Kommentar zum Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 13, S. 314).

Weder die Beseitigung bzw. Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Beitragserhebung in anderen Bundesländern noch die im Landtag von Sachsen-Anhalt insbesondere zu Beginn dieses Jahres diskutierte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge führen zu einer anderen Bewertung, da eine dahingehende Gesetzesänderung nicht erfolgt ist und die Stadt an die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen gebunden ist.

Auf die Anlage 1 der Stellungnahme zu TOP 25 der Stadtratssitzung am 07.11.2019 wird verwiesen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bischoff', written over a horizontal line.

Bischoff

Fachbereichsleiter III

Technische Dienste und Stadtentwicklung